

# Förderrichtlinien Dachverbandsförderung

Diese Richtlinien  
treten mit  
1. Jänner 2026  
in Kraft.

## **Inhalt**

1	Allgemeines/Antragsberechtigte .....	3
2	Wirkungsziele.....	3
3	Fördergrundlage .....	3
4	Antragstellung/Fristen .....	4
5	Fördergewährung .....	4
6	Verwendungsnachweis .....	5
7	Prüfung der Unterlagen .....	5
8	Inkrafttreten und Sonstiges .....	6
	Anhänge .....	6

## 1 Allgemeines/Antragsberechtigte

- (1) In Ergänzung zu den Förderungen gem. Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 idG, die den Bundes-Sportdachverbänden gewährt werden, gewährt auch das Land Salzburg Förderungen an Sportdachverbände gem. § 2 Z 4 Salzburger Landessportgesetz 2026.
- (2) Die Antragstellung hat **bis längstens 30.06.** eines jeden Jahres zu erfolgen (Einlangen im Amt). Förderansuchen, die nach dem 30.06. in der Förderstelle einlangen, können nicht mehr bearbeitet werden, es erfolgt eine automatische Förderabsage.

## 2 Wirkungsziele

3

Mit der Förderung an die Sportdachverbände werden folgende Ziele verfolgt:

- (1) Absicherung der Sportdachverbands-Strukturen im Bundesland Salzburg in Ergänzung zu den Mitteln aus der Bundessportförderung inkl. Sicherstellung von verbandseigener Sportinfrastruktur.
- (2) Absicherung des mit professionellen Trainerinnen- und Trainerstrukturen organisierten Breitensportangebotes insbesondere für Kinder- und Jugendliche sowie Seniorinnen und Senioren.
- (3) Absicherung von Breitensport-Projekten durch Co-Finanzierungen.

## 3 Fördergrundlage

- (1) Förderung der Struktur: Darlegung und Begründung der nicht gedeckten Kosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs, wobei eine Vergabe von Förderungen an Vereine oder Einzelpersonen nicht unter Strukturstunden fallen.
- (2) Darlegung (inhaltliche Beschreibung samt Projektkalkulation) von Projekten und des damit verbundenen, nicht über andere Förderungen abgedeckten, finanziellen Bedarfs für Breitensportangebote mit dem Fokus auf die Bewegung von Kindern und Jugendlichen sowie Seniorinnen und Senioren.
- (3) Darlegung (inhaltliche Beschreibung samt Projektkalkulation) von Förderprojekten, für die Co-Finanzierungen aus Mitteln der Dachverbandsförderung des Landes benötigt werden.
- (4) Aufgrund der unterschiedlichen Förderbeziehungen ist auf eine klare inhaltliche und finanzielle Abgrenzung zu achten (Ausschluss von Doppelförderungen). Bei Aufgabenbereichen, die über mehrere Förderstellen finanziert werden, ist aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine Abgrenzung vorzunehmen und schriftlich darzustellen (allenfalls auch prozentuelle Abgrenzung). Z.B. Aufteilung von Miet-/Betriebs-/Personalkosten, etc.
- (5) Trainerinnen und Trainer, deren Kosten (Prae, Dienstverträge, Honorarnoten) mit dem Land Salzburg im Zuge der Verwendungskontrolle abgerechnet werden, müssen dem Verband einen Strafregisterauszug mit dem Zusatz Kinder- und Jugendfürsorge vorweisen,

der alle zwei bis drei Jahre zu erneuern ist ([Formular Bestätigung des Dienstgebers](#) und [Vorlage Bestätigung](#)). Eine Stichprobenartige Kontrolle der Förderstelle ist möglich.

## 4 Antragstellung/Fristen

- 4
- (1) Das Förderansuchen ist **bis längstens 30.06.** des Förderjahres vollständig ausgefüllt, satzungsgemäß gezeichnet und mit allen erforderlichen inhaltlichen Angaben bei der Förderstelle einzureichen. Verspätet eingereichte Förderansuchen führen zu einer Förderabsage.
  - (2) Es ist auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen zu achten. Nicht vollständig eingebrachte Förderansuchen gelten als nicht eingebracht. Es kann eine Nachfrist zur Korrektur der Förderansuchen gesetzt werden. Erfolgt binnen dieser Frist keine ordnungsgemäße Berichtigung oder Ergänzung der Unterlagen kann eine Förderabsage erteilt werden.
  - (3) Verpflichtend vorzulegen sind
    - a. [Förderformular](#) vollständig ausgefüllt und satzungskonform unterzeichnet
    - b. Verbandsbudget des Förderjahres (alle geplanten Einnahmen und Ausgaben)
    - c. Inhaltliche und finanzielle Darstellung des Förderbedarfs gem. der Punkte 2 und 3
    - d. Auf Nachfrage vorzulegen sind
      - Ausbildungsnachweise der Trainerinnen und Trainer
      - Strafregisterbescheinigungen mit dem Zusatz Kinder- und Jugendfürsorge

- (4) Die Unterlagen sind vorzugsweise per E-Mail zu übermitteln an [sport@salzburg.gv.at](mailto:sport@salzburg.gv.at) oder per Post an:

Land Salzburg  
Referat 2/07 Landessportbüro  
Gstättengasse 10 / Postfach 527  
5010 Salzburg

- (5) Die Anträge können auch persönlich im Landessportbüro in der Gstättengasse 10 (3. Stock) abgegeben werden. Sofern der Wunsch besteht die Ansuchen im Haus des Sports (EM-Stadion) abzugeben, ersuchen wir um vorherige telefonische Absprache unter Tel: 0662/8042-2538 sofern die Unterlagen nicht im Postkasten hinterlegt werden.

## 5 Fördergewährung

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass vorangegangene Fördergewährungen vollständig abgerechnet und entlastet sind. In Ausnahmefällen kann eine erste Teilförderung im Ausmaß von max. 50% der Förderung zur Auszahlung gelangen.
- (2) Für Förderungen ab einer Höhe von € 5.000 werden Förderverträge abgeschlossen. Bei Förderungen unter € 5.000 werden Förderzusagen übermittelt, die auch eine Vertragsbeziehung bewirken.
- (3) Förderungen können nur im Rahmen der im jeweiligen Landesvoranschlag für die Breitensportförderung budgetierten Mittel vergeben werden. Die Vergabe der Mittel erfolgt in der

Reihenfolge der eingelangten (nur vollständige Förderansuchen gelten als eingelangt) und förderfähigen Ansuchen (first come, first serve Prinzip). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

## 6 Verwendungsnachweis

- (1) Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen sowie die Frist für die Erbringung des Verwendungsnachweises werden im Fördervertrag oder in der Förderzusage aufgelistet. Eine neue Förderung kann erst gewährt werden, wenn für die vorhergehende Förderung eine Entlastung erteilt wurde. Ausnahme vgl. Punkt 5 (1). 5
- (2) Belege dürfen nur bei einer Stelle (und von einem Förderwerbenden) für den Verwendungsnachweis eingereicht und abgerechnet werden (ausgenommen Teilentwertungen, die auch inhaltlich zu begründen sind).
- (3) Werden Belege von Dritten vorgelegt, sind hierfür die Belege samt Zahlungsnachweisen von den Dritten anzufordern und dem Verwendungsnachweis beizulegen. Ebenso ist die Auszahlung der Mittel an den Dritten zu belegen. Der Dritte ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass diese Ausgaben bei keiner weiteren Stelle zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Fördergeldern vorgelegt werden dürfen.
- (4) Es werden nur Belege anerkannt, die klar den Aktivitäten des Sportdachverbandes und den geförderten Bereichen zugeordnet werden können. Wenn dies aus der Rechnung nicht ersichtlich ist, sind entsprechende Vermerke auf den Belegen anzubringen. Für alle Belege sind Überweisungsbelege oder Bankauszüge aus denen der Ausgang vom Verbandskonto ersichtlich ist erforderlich. Barzahlungen müssen auf der Rechnung ersichtlich sein und es ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Zahlung mit Verbandsmitteln erfolgt ist (Bankabhebung, Kassenbuch, ...). Auf die Bestimmungen des Vereinsrechts ist zu achten.
- (5) Nicht förderfähig sind u.a. Spenden, (Ehren-)Geschenke, Kränze o.ä. für Beerdigungen, unverhältnismäßig hohe Prämien, Organmandate, Trinkgelder, Tabakwaren, Straf- oder Gerichtskosten, etc. Bei sämtlichen Ausgaben ist auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu achten.
- (6) Belege und mit dem Förderungsgegenstand in Zusammenhang stehende Unterlagen sind sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren. Dies gilt auch für Förderungen, für die kein belegmäßiger Nachweis an die Förderstelle zu erbringen ist. Stichproben-Kontrollen sind jederzeit möglich.

## 7 Prüfung der Unterlagen

- (1) Alle Angaben und Unterlagen zum Förderansuchen sowie zum Verwendungsnachweis können mit anderen Fördereinrichtungen abgeglichen bzw. gegen geprüft werden.

## **8 Inkrafttreten und Sonstiges**

- (1) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Sofern die Richtlinien keine abweichenden Bestimmungen beinhalten, gelten die Bestimmungen des Salzburger Landessportgesetzes 2026 idgF. sowie der [Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\) und des Transparenzdatenbankgesetzes \(TDBG\)](#) idgF.

6

## **Anhänge**

[Formular Förderansuchen](#)

[Hinweise für Förderansuchen und Abrechnungen](#)